

Neuer Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf

Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Die im Folgenden beschriebenen Regelungen folgen der zum Zeitpunkt geltenden Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg und setzen diese in einem Schutzkonzept um, das die besonderen Bedingungen der Friedhöfe in Trägerschaft des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg berücksichtigt.

Die bisher geltenden Begrenzungen der Teilnehmerzahlen an Trauerfeiern in den Kapellen von bis zu 20 Einzelpersonen bzw. 30 Personen bei Teilnahme von Hausgemeinschaften bleiben unverändert.

Wir weisen auf folgende Änderungen zum 16.12.2020 hin:

Maskenpflicht

In allen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend; **diese muss auch nach dem Erreichen des Sitzplatzes weiter getragen werden.**

Davon befreit sind während ihres Handelns nur Personen, die im Rahmen der Trauerfeier aktiv tätig werden, beispielsweise Pastorinnen oder Pastoren während einer Andacht oder einer Ansprache.

Anmeldeverfahren und Zugangskontrolle

Die Bestatter sind verpflichtet, die Teilnehmenden an einer Trauerfeier in der Kapelle und bei einer Beisetzung am Grabe zur Dokumentation einer evtl. Infektionskette mit einer Liste mit Namen und Anschrift zu erfassen. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt sind zu vermerken.

Die Liste verbleibt beim Bestatter.

Die Verantwortung für das Anmeldeverfahren, die Zugangskontrolle, den Ablauf und die Einhaltung der maximalen Personenzahlen in der Kapelle und außerhalb liegt beim Bestatter.

Maximale Teilnehmerzahl am Grab

Die Anzahl der an der Beisetzung am Grab teilnehmenden Personen **ist auf 50 Personen** begrenzt. Die Bestatter sind angehalten, im Vorfeld auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Die Abstandsregelung gilt auch für den Gang zum Grab und das Verweilen an diesem. Ein Kondolieren per Körperkontakt ist nicht möglich.

Alle Maßnahmen gelten ab 16.12.2020 und bis auf Weiteres.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

gez. H.-D. Peters
stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann
Dienststellenleitung
Geschäftsführendes Mitglied des
Verbandsvorstandes

Neuer Friedhof Harburg, Friedhof Sinstorf - Regelungen zur verantwortlichen Gestaltung von Trauerfeiern

Geltungsbereich	Die Regelungen gelten für die Kapellen des Neuen Friedhof Harburg und Friedhof Sinstorf.
	Die maximale Zahl von an einer Trauerfeier in der Kapelle teilnehmenden Einzelpersonen ist auf 20 Personen begrenzt.
	Die Anzahl der teilnehmenden Einzelpersonen und Personen aus Hausgemeinschaften beträgt maximal 30 Personen.
	Hausgemeinschaften werden nicht getrennt, die Größe der Hausgemeinschaften ist auf 4 Personen begrenzt.
	Der Urnenabschiedsraum steht für Trauerfeiern nicht zur Verfügung.
	Der Sargträgerraum bleibt baw geschlossen.
	Der Angehörigenraum ist für Hausgemeinschaften bis max. 4 Personen nutzbar.
	In allen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend; diese muss auch nach dem Erreichen des Sitzplatzes weiter getragen werden. Davon befreit sind während ihres Handelns nur Personen, die im Rahmen der Trauerfeier aktiv tätig werden, beispielsweise Pastorinnen oder Pastoren während einer Andacht oder einer Ansprache.
	Die Friedhofsverwaltung ist Mo - Fr von 7.30 – 14 Uhr telefonisch erreichbar.
	Grabvergaben und sonstige Beratungen können nur nach telefonischer Absprache und mit max. 2 externen Personen durchgeführt werden.
	Die Taktung der Trauerfeiern ist 8, 10, 12 und 14 Uhr. Zusätzliche Termine sind ggfs. nach Verfügbarkeit und in Einzelabsprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
Beisetzung am Grab	Die Anzahl der an der Beisetzung am Grab teilnehmenden Personen ist auf 50 Personen begrenzt. Die Bestatter sind auch hier angehalten, im Vorfeld auf die geltenden Abstandsregeln hinzuweisen. Auch hier gelten die Regeln zur Erfassung der Teilnehmenden.

	Die Abstandsregelung gilt auch für den Gang zum Grab und das Verweilen an diesem. Ein Kondolieren per Körperkontakt ist nicht möglich.
	Die Friedhofsverwaltung wird in der Nach-Coronazeit alle durch Einschränkungen betroffenen Nutzungsberechtigten zu einem gemeinsamen Gedenk-Gottesdienst einladen.
Organisation	Die Bestatter sind verpflichtet, die Teilnehmenden an einer Trauerfeier in der Kapelle und bei einer Beisetzung am Grabe zur Dokumentation einer evtl. Infektionskette mit einer Liste mit Namen und Anschrift zu erfassen. Personen aus einem gemeinsamen Haushalt sind zu vermerken. Die Liste verbleibt beim Bestatter.
	Die Verantwortung für das Anmeldeverfahren, die Zugangskontrolle, den Ablauf und die Einhaltung der maximalen Personenzahlen in der Kapelle und außerhalb liegt beim Bestatter. Das Kapellenpersonal ist im Zweifelsfalle angewiesen, die Einhaltung der maximalen Personenzahl durchzusetzen.
	Trauer Gäste, die offensichtlich an einer akuten Erkrankung der Atemwege leiden, sollen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Bestatter sind verpflichtet, dies den Trauergemeinden im Vorfeld der Trauerfeier mitzuteilen.
	Eine Abschiednahme am offenen Sarg ist leider baw nicht möglich.
	Der Abstand von 1,5m muss seitlich und auch nach hinten gewährleistet sein. Hausgemeinschaften von bis zu vier Personen dürfen zusammen sitzen. Dies gilt auch und besonders für die Situation des Betreten und Verlassen der Kapelle.
	Die Empore darf von der Trauergemeinde nicht genutzt werden.
	Gesangbücher können nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Ablauf der Trauerfeier oder gemeinsam gesprochene Texte und Gebete müssen auf Extra-Zettel bekannt gegeben werden.

	Das Filmen der Trauerfeier durch die Angehörigen oder den Bestatter ist – die Zustimmung der/des Pastor/in vorausgesetzt – möglich
Musik / Gemeinsames Singen	Wegen hoher Infektionsrisiken muss auf das gemeinsame Singen und auch auf Blasinstrumente bzw. verzichtet werden.
	Der Einsatz der Orgel und von Einzelinstrumenten (keine Blasinstrumente) ist möglich. Auf dem Neuen Friedhof Harburg können Ensembles bis 2 Personen mit dem vorgegebenen Abstand untereinander (2,5m) und einem ausreichenden Abstand zu den Teilnehmenden (4m) musizieren. Gesang von Solisten ist nur mit größerem Abstand (4m) erlaubt. Diese sollen nicht in Richtung der Trauergemeinde singen.
	Der Einsatz von Musik von Tonträgern ist möglich.
Hygiene	Handdesinfektionsmittel wird in Spendern in den öffentlichen Bereichen bereitgestellt.
	Der Zugang zu Waschbecken mit Seifenspendern ist in der FHs-Toilette gegeben.
	Türgriffe, Geländer, Banklehnen oben, Mikros und Rednerpult werden durch das Friedhofspersonal vor jeder Trauerfeier desinfiziert.
	Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier beteiligten Personen – interne wie externe – sind im Kontakt mit anderen zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet
	Bei großer Nachfrage wird empfohlen, mehrere Trauerfeiern anzubieten.
Geltungsdauer der Vorgaben	Alle Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Hamburg, den 16. Dezember 2020

gez. H.-D. Peters
 stellv. Dienststellenleitung

gez. Albrecht Schmidt-Sondermann
 Dienststellenleitung
 Geschäftsführendes Mitglied des
 Vorstandes